

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 7/10 BH

L 2 KN 135/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 KN 89/07 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 11. März 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 11.3.2010 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund (SG) vom 2.1.2008 wegen Versäumung der Berufungsfrist als unzulässig verworfen. Das SG hatte in dem angefochtenen Gerichtsbescheid einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Rente aus der deutschen Rentenversicherung verneint, weil nach durchgeführter Beitragserstattung anrechenbare deutsche Versicherungszeiten nicht nachgewiesen seien.
- 2 Hiergegen hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*BSG vom 19.1.1981 - SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58*). Die Frage müsste außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG vom 4.6.1975 - BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4 S 5*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist. Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Dass Rente aus der deutschen Rentenversicherung nur gewährt werden kann, wenn der Versicherte Rentenversicherungsbeiträge entrichtet hat, diese nicht erstattet worden sind und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 50 Abs 1 Satz 1 Nr 1, § 51 Abs 1 und 4, § 210 Abs 6 Sätze 2 und 3 Sechs-



tes Buch Sozialgesetzbuch <zuvor bereits § 95 Abs 7 Reichsknappschaftsgesetz>). Gesetzlich geregelt ist auch, dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist nur dann zu gewähren ist, wenn der Kläger ohne Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten (vgl § 67 SGG).

- 7 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) kann ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, weil die Begründung der Entscheidung des LSG ersichtlich von höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht abweicht.
- 8 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere hat das LSG den Kläger mit Schreiben vom 18.8.2008 auf die Versäumung der Berufungsfrist hingewiesen und ihm Gelegenheit gegeben, Gründe für die Wiedereinsetzung vorzutragen. Hierauf hat der Kläger jedoch nicht reagiert. Zum Termin zur mündlichen Verhandlung vom 11.3.2010 ist der Kläger ordnungsgemäß geladen worden. Trotz seines Nichterscheinens konnte das LSG den Rechtsstreit verhandeln und entscheiden, weil der Kläger mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (vgl §§ 124 Abs 1, 126 SGG).

